

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 09. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dezember 2019)

zum Thema:

**Polizeieinsatz bei der Gerichtsverhandlung gegen das Hausprojekt Liebig 34 am 15. November 2019**

und **Antwort** vom 20. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21866  
vom 09. Dezember 2019

über Polizeieinsatz bei der Gerichtsverhandlung gegen das Hausprojekt Liebig 34  
am 15. November 2019

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden gegen wie viele Personen im Anschluss an die Gerichtsverhandlung gegen Vertreter\*innen des Hausprojekts Liebig 34 am Berliner Landgericht am 15. November 2019 aus welchen Anlässen, aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage im Innenhof des Gerichts vorgenommen?

Zu 1.:

Durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin wurde Strafantrag wegen Verdachts der Begehung von Hausfriedensbrüchen gegen Personen gestellt, die das Landgericht nach Aufforderung durch die Justiz nicht verließen. Im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe wurden folglich 30 Personen durch die eingesetzten Polizeidienstkräfte festgestellt, überprüft und entsprechende Strafanzeigen gefertigt. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus §§ 163, 163 b Strafprozessordnung (StPO).

2. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund welchen Tatvorwurfs wurden gegen diese Personen eingeleitet?

Zu 2.:

Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Hausfriedensbruchs und des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gegen die in der Antwort zu Frage 1 benannten 30 Personen als Tatverdächtige eingeleitet.

3. Aus welchen Gründen wurde im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen im Innenhof des Gerichts ausschließlich gegen als Frauen identifizierte Personen Strafanzeigen erstattet und wer nahm aufgrund welcher Kriterien die Unterscheidung von weiblichen, männlichen und diversen Personen vor?

Zu 3.:

Die polizeilichen Maßnahmen richteten sich ausschließlich gegen die Personen, die sich nach den Feststellungen der eingesetzten Dienstkräfte nicht freiwillig aus dem Sitzungssaal entfernten und sich den polizeilichen Maßnahmen widersetzen.

Eine polizeiliche Unterscheidung der Tatverdächtigen nach männlichen, weiblichen und diversen Personen erfolgte nicht. Lediglich zum Zeitpunkt der körperlichen Durchsuchung wurden die Betroffenen jeweils befragt, ob diese polizeiliche Maßnahme durch eine weibliche oder männliche Dienstkraft erfolgen soll. Letztlich wurden 28 weibliche und zwei männliche Personen als Tatverdächtige erfasst.

4. Wie viele und welche Gegenstände wurden im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen im Innenhof des Gerichts auf welcher Rechtsgrundlage sichergestellt?

Zu 4.:

Es wurden keine Gegenstände sichergestellt.

5. Gegen wie viele Personen wurde mit welcher Begründung und durch wen und für welchen Zeitraum und welche Örtlichkeiten gegebenenfalls ein Hausverbot ausgesprochen?

Zu 5.:

Während der Gerichtsverhandlung betreffend das Hausprojekt Liebig 34 am 15.11.2019 im Dienstgebäude des Landgerichts am Tegeler Weg befanden sich ca. 30 Zuschauende im Sitzungssaal. Davon haben sieben die mündliche Verhandlung gestört. Ihnen wurde durch die Vizepräsidentin des Landgerichts ein Hausverbot für das Dienstgebäude am Tegeler Weg erteilt, das sich nur auf den 15.11.2019 bezog. Ob sich unter den Betroffenen auch Journalisten befanden, war dem Landgericht zum Zeitpunkt der Aussprache des Hausverbots nicht bekannt. Die Personalien wurden im Nachhinein durch die Polizei aufgenommen.

6. Wie viele dieser Hausverbote sind bis zum heutigen Tag aus welchen Gründen aufgehoben worden?

Zu 6.:

Da die Hausverbote nur für den 15.11.2019 galten, bedurfte es keiner Aufhebung.

7. Mit welchen genauen Maßnahmen wird in Zukunft die ungehinderte Ausübung der journalistischen Tätigkeit am Landgericht von Pressevertreter\*innen zur Gerichtsverhandlung im Fall Liebig 34 in Anbetracht der Tatsache gewährleistet, dass gegenüber mindestens zwei als Pressevertreterinnen ausgewiesenen Personen durch die Polizei ein Hausverbot am Landgericht angekündigt wurde?

Zu 7.:

Dadurch, dass sich das Hausverbot nur auf den 15.11.2019 beschränkte, ist die ungehinderte Ausübung der journalistischen Tätigkeit am Landgericht auch in Zukunft gewährleistet.

8. Wie viele Widersprüche von den im Innenhof des Gerichts kurzzeitig festgehaltenen Beschuldigten gegen welche polizeilichen Maßnahmen wurden von Polizeidienstkräften protokolliert?

Zu 8.:

Es wurden keine Widersprüche gegen polizeiliche Maßnahmen eingelegt.

9. Aus welchen genauen Gründen verweigerte die Polizei einer Pressevertreterin, Einsicht in die Protokollierung der gegen sie gerichteten polizeilichen Maßnahmen zu nehmen, um sicherzustellen, dass sie den Maßnahmen widersprochen und sich gegenüber den Polizeidienstkräften als Pressevertreterin ausgewiesen hatte?

Zu 9.:

Eine derartige Anfrage ist der Polizei Berlin nicht bekannt

10. Welche Initiativen mit welchen jeweiligen Ergebnissen sind vom Senat bisher wann jeweils ergriffen worden, auf den Eigentümer mit einem Angebot zur Verhandlung über einen Kauf des Hauses Liebigstr. 34 zugunsten landeseigener Wohnungsbestände und damit gegebenenfalls zur Umwandlung des Gewerbemietverhältnisses in ein Wohnverhältnis zuzugehen?

Zu 10.:

Seitens des Senats gibt es derzeit keine Initiativen zum Kauf des Hauses bzw. Grundstücks Liebigstraße 34.

Berlin, den 20. Dezember 2019

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport